

„Das Heimatblatt“



Amtsblatt

der Gemeinde Kyffhäuserland

mit den Ortsteilen Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode,
Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhäben

Jahrgang 7

Freitag, den 15. März 2019

Nummer 3

Einladung zum Frühling am Kloster Göllingen



Am 30.03.2019

Ab 14.00 Uhr

Führungen

**mit anschließender
Kaffeetafel**

**Es lädt ein
der Klosterturmverein
Göllingen**



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland

Herausgeber: Gemeinde Kyffhäuserland

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: Herr Hoffmann, erreichbar unter der Anschrift der Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorfstraße 3 in 99707 Bendeleben (Tel.: 034671/66011; Fax: 034671/66030; Mail: info@kyffhaeuserland.de)

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau OT Langwiesen

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0178/3161148, E-Mail: s.barth@wittich-langwiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Veranstaltungskalender der Gemeinde Kyffhäuserland

(Änderungen vorbehalten)

März		
17.03.	Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters	Alle Orte
22.03.	Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft	OT Hachelbich
23.03.	THE ABERLOUR'S Irish-Scottish-Folk-Night	OT Rottleben/ Barbarossahöhle
24.03.	MSC Barbarossa e.V. - 2 Std. Enduro	OT Rottleben
30.03.	Frühlingsfest am Kloster	OT Göllingen
31.03.	MSC Barbarossa e.V. - Auto-Enduro	OT Rottleben
31.03.	Kloster-Vesper	OT Göllingen
April		
06.04.	Kindersachenbasar	OT Steinhaleben
06.04.	Tag der Heimatgeschichte	OT Bendeleben
07.04.	MSC Barbarossa e.V. - MX Pokal	OT Rottleben
13.-14.04.	MSC Barbarossa e.V. - DJFM	OT Rottleben
18.04.	Osterfeuer Rottleben	OT Rottleben
18.04.	Osterfeuer Steinhaleben	OT Steinhaleben
18.04.	Erscheinung Amtsblatt, Abgabe Beiträge bis 05.04.2019 12.00 Uhr	

Wir bitten alle Vereine, bereits feststehende Termine rechtzeitig in der Gemeindeverwaltung einzureichen, damit diese im Veranstaltungskalender des Amtsblattes und auf der Homepage der Gemeinde Kyffhäuserland bekannt gemacht werden können.

Wir nehmen die Veranstaltungstermine gern auch per E-Mail entgegen. Bitte senden Sie die Termine an: leipold@kyffhaeuserland.de

Vielen Dank im Voraus

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses

zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Kyffhäuserland, der Ortsteilratsmitglieder der Ortsteile mit Ortsteilverfassung: Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben und der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile mit Ortsteilverfassung: Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben der Gemeinde Kyffhäuserland.

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWVO) vom 02.03.2009 (GVBl. S. 65) in der zurzeit geltenden Fassung sind Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen des Wahlausschusses in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Hierauf Bezug nehmend werden folgende Sitzungen des Wahlausschusses der Gemeinde Kyffhäuserland, die nach derzeitiger Sachlage absehbar sind, öffentlich bekanntgemacht:

1. 23.04.2019 18:00 Uhr, Orangerie Bendeleben, OT Bendeleben, Burgstraße 4, 99707 Kyffhäuserland

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 530) in der zurzeit geltenden Fassung
2. Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung und Abstimmung
4. Feststellung der ordnungsgemäßen ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sowie der ordnungsgemäßen Ladung der Beauftragten für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Kyffhäuserland eingereichten Wahlvorschläge
5. Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Kyffhäuserland nach § 17 Abs. 4 Satz 1 ThürKWG
6. Feststellung der ordnungsgemäßen ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sowie der ordnungsgemäßen Ladung der Beauftragten für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder des jeweiligen Ortsteils mit Ortsteilverfassung Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben der Gemeinde Kyffhäuserland jeweils eingereichten Wahlvorschläge
7. Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder des jeweiligen Ortsteils mit Ortsteilverfassung Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben der Gemeinde Kyffhäuserland nach § 17 Abs. 4 Satz 1 ThürKWG
8. Feststellung der ordnungsgemäßen ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sowie der ordnungsgemäßen Ladung der Beauftragten für die Wahl der Ortsteilbürgermeister des jeweiligen Ortsteils mit Ortsteilverfassung Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben der Gemeinde Kyffhäuserland jeweils eingereichten Wahlvorschläge
9. Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilbürgermeister des jeweiligen Ortsteils mit Ortsteilverfassung Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben der Gemeinde Kyffhäuserland nach § 17 Abs. 4 Satz 1 ThürKWG.

2. 30.04.2019 18:00 Uhr, Orangerie Bendeleben, OT Bendeleben, Burgstraße 4, 99707 Kyffhäuserland

(Die unter Ziffer 2 angeführte Sitzung erfolgt ausschließlich nur in dem Fall, wenn der Wahlausschuss in der unter der lfd. Nr. 1 bezeichneten Sitzung einen eingereichten Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt.)

Tagesordnung:

1. Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Feststellung der Tagesordnung und Abstimmung
 3. Beschlussfassung über die durch die von der ganz oder teilweisen Ungültigkeitserklärung des Wahlvorschlages für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Kyffhäuserland betroffenen Partei oder Wählergruppen ggf. erhobenen Einwendungen
 4. Beschlussfassung über die durch die von der ganz oder teilweisen Ungültigkeitserklärung des Wahlvorschlages für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder der Ortsteile mit Ortsteilverfassung Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben der Gemeinde Kyffhäuserland betroffenen Partei oder Wählergruppen ggf. erhobenen Einwendungen
 5. Beschlussfassung über die durch die von der ganz oder teilweisen Ungültigkeitserklärung des Wahlvorschlages für die Wahl der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile mit Ortsteilverfassung Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben der Gemeinde Kyffhäuserland betroffenen Partei oder Wählergruppen ggf. erhobenen Einwendungen
- #### 3. 28.05.2019 18:00 Uhr, Orangerie Bendeleben, OT Bendeleben, Burgstraße 4, 99707 Kyffhäuserland

Tagesordnung:

1. Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Feststellung der Tagesordnung und Abstimmung
 3. Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Kyffhäuserland sowie Feststellung des Ergebnisses der Wahl für das Wahlgebiet
 4. Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteils mit Ortsteilverfassung Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben der Gemeinde Kyffhäuserland sowie Feststellung des Ergebnisses der Wahl für das jeweilige Wahlgebiet
 5. Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils mit Ortsteilverfassung Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben der Gemeinde Kyffhäuserland sowie Feststellung des Ergebnisses der Wahl für das jeweilige Wahlgebiet
- #### 4. 11.06.2019 18:00 Uhr, Orangerie Bendeleben, OT Bendeleben, Burgstraße 4, 99707 Kyffhäuserland
- (Die unter Ziffer 4 angeführte Sitzung erfolgt ausschließlich nur in dem Fall, wenn am Wahltag (26.05.2019) kein Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils mit Ortsteilverfassung Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält und am 09.06.2019 eine Stichwahl unter den zwei Personen stattzufinden hat, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.)

Tagesordnung:

1. Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung und Abstimmung
3. Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Stichwahl der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils mit Ortsteilverfassung Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben der Gemeinde Kyffhäuserland sowie Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl für das Wahlgebiet.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Sofern sich Änderungen an den aufgeführten Terminen ergeben sollten bzw. zusätzliche Sitzungen des Wahlausschusses zu erfolgen haben, werden diese kurzfristig durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise oder durch öffentliche Bekanntmachung im Heimatblatt der Gemeinde Kyffhäuserland bekannt gegeben.

Kyffhäuserland, 08. März 2019

Gez. R. Kaufmann

Wahlleiterin Gemeinde Kyffhäuserland

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Kyffhäuserland

1.

In der Gemeinde Kyffhäuserland sind am 26.05.2019 sechzehn Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde Kyffhäuserland haben; der Aufenthalt in der Gemeinde Kyffhäuserland wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde Kyffhäuserland gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs.1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **32 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen.

Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen.

Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein.

Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklä-

rungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis oder im Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 64 Unterschriften). Der Wahlvorschlag muss mithin insgesamt die Unterschriften von 74 Wahlberechtigten tragen

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis oder im Gemeinderat Kyffhäuserland vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten,

die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland oder im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis oder im Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der

**Gemeindeverwaltung Kyffhäuserland
Einwohnermeldeamt (Raum 2)**

Neuendorfstr. 3

99707 Kyffhäuserland

bis zum

22.04.2019 [34. Tag vor der Wahl], 18.00 Uhr,

ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Kyffhäuserland

Montag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

unter der vorstehenden Adresse ausgelegt.

(Hinweis: Mit der Wahlleiterin der Gemeinde Kyffhäuserland können zwecks Leistung von Unterstützungsunterschriften bei Bedarf Termine (Sonderöffnungszeiten – auch außerhalb der Dienstzeiten der Gemeinde Kyffhäuserland) unter der Rufnummer 034671/660-24 vereinbart werden.)

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Kyffhäuserland aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22.04.2019 [34. Tag vor der Wahl], 18.00 Uhr,** durch

übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Kyffhäuserland erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen

spätestens am 12.04.2019 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim

Wahlleiter der Gemeinde Kyffhäuserland

Neuendorfstr. 3

99707 Kyffhäuserland

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur

bis zum 12.04.2019 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr

durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde Kyffhäuserland unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens am 22.04.2019 [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr** behoben sein.

Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **23.04.2019 [33. Tag vor der Wahl]** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde

Kyffhäuserland zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Kyffhäuserland, den 07. März 2019

Gez. Kaufmann

Wahlleiterin der Gemeinde Kyffhäuserland

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile mit Ortsteilverfassung:

- a.) Badra
- b.) Bendeleben
- c.) Göllingen
- d.) Günserode
- e.) Hachelbich
- f.) Rottleben
- g.) Seega
- h.) Steinhaleben

1.

In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben der Gemeinde Kyffhäuserland wird am 26.05.2019 jeweils ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde Kyffhäuserland gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Le-

bensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend.

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt.

Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Kyffhäuserland eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.** Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen.

Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein.

Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Kyffhäuserland abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (siehe folgende Tabelle):

Tabelle: Anzahl erforderlicher Unterstützungsunterschriften eines Einzelbewerbers zur Ortsteilbürgermeisterwahl

Ortsteil mit Ortsteilverfassung	Einzelbewerber
Badra	30
Bendeleben	30
Göllingen	30
Günserode	20
Hachelbich	30
Rottleben	30
Seega	20
Steinthaleben	20

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Gemeinderat Kyffhäuserland oder im Ortsteilrat des jeweiligen Ortsteils vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

Tabelle: Anzahl erforderlicher Unterstützungsunterschriften einer Partei oder Wählergruppe zur Ortsteilbürgermeisterwahl

Ortsteil mit Ortsteilverfassung	Partei oder Wählergruppe
Badra	24
Bendeleben	24
Göllingen	24
Günserode	16
Hachelbich	24
Rottleben	24
Seega	16
Steinthaleben	16

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Kyffhäuserkreises, im Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland oder im Ortsteilrat des jeweiligen Ortsteils vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland oder im Ortsteilrat des jeweiligen Ortsteils aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland oder im Ortsteilrat des jeweiligen Ortsteils vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der

**Gemeindeverwaltung Kyffhäuserland
Einwohnermeldeamt (Raum 2)**

Neuendorfstr. 3

99707 Kyffhäuserland

bis zum

22.04.2019 [34. Tag vor der Wahl], 18.00 Uhr,

ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Kyffhäuserland

Montag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

unter der vorstehenden Adresse ausgelegt.

(Hinweis: Mit der Wahlleiterin der Gemeinde Kyffhäuserland können zwecks Leistung von Unterstützungsunterschriften bei Bedarf Termine (Sonderöffnungszeiten - auch außerhalb der Dienstzeiten der Gemeinde Kyffhäuserland) unter der Rufnummer 034671/660-24 vereinbart werden.)

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Kyffhäuserland aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen

spätestens am 12.04.2019 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim

Wahlleiter der Gemeinde Kyffhäuserland

Neuendorfstr. 3

99707 Kyffhäuserland

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur

bis zum 12.04.2019 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr

durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.
Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.
Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde Kyffhäuserland unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen

spätestens am 22.04.2019 [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein.

Am **23.04.2019 [33. Tag vor der Wahl]** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Kyffhäuserland zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.
Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Kyffhäuserland, den 07. März 2019

Gez. Kaufmann

Wahlleiterin der Gemeinde Kyffhäuserland

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung:

- a.) Badra
- b.) Bendeleben
- c.) Göllingen
- d.) Günserode
- e.) Hachelbich
- f.) Rottleben
- g.) Seega
- h.) Steinhaleben

1.
In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben der Gemeinde Kyffhäuserland sind am 26.05.2019 die Ortsteilräte zu wählen (siehe folgende Tabelle).

Tabelle: Anzahl der zu wählenden Ortsteilratsmitglieder:

Ortsteil mit Ortsteilverfassung	Anzahl der Ortsteilratsmitglieder
Badra	6
Bendeleben	6
Göllingen	6
Günserode	4
Hachelbich	6
Rottleben	6
Seega	4
Steinhaleben	4

Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitgliedes sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in dem jeweiligen Ortsteil mit Ortsteilverfassung der

Gemeinde Kyffhäuserland haben; der Aufenthalt in dem jeweiligen Ortsteil mit Ortsteilverfassung der Gemeinde Kyffhäuserland wird vermutet, wenn die Person in dem jeweiligen Ortsteil mit Ortsteilverfassung der Gemeinde Kyffhäuserland gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1.

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens die folgende Anzahl von Bewerbern enthalten:

Tabelle: Höchstzahl der aufzustellenden Bewerber je Ortsteil mit Ortsteilverfassung bei der Wahl der Ortsteilratsmitglieder:

Ortsteil mit Ortsteilverfassung	Höchstzahl der aufzustellenden Bewerber
Badra	12
Bendeleben	12
Göllingen	12
Günserode	8
Hachelbich	12
Rottleben	12
Seega	8
Steinhaleben	8

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stell-

vertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Kyffhäuserkreises, im Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland oder im Ortsteilrat des jeweiligen Ortsteils vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

Tabelle: Anzahl erforderlicher Unterstützungsunterschriften zur Wahl der Ortsteilratsmitglieder:

Ortsteil mit Ortsteilverfassung	Partei oder Wählergruppe
Badra	24
Bendeleben	24
Göllingen	24

Ortsteil mit Ortsteilverfassung	Partei oder Wählergruppe
Günserode	16
Hachelbich	24
Rottleben	24
Seega	16
Steinthaleben	16

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Kyffhäuserkreises, im Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland oder im Ortsteilrat des jeweiligen Ortsteils vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland oder im Kreistag des Kyffhäuserkreises aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Kyffhäuserkreises, im Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland oder im Ortsteilrat des jeweiligen Ortsteils vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der

**Gemeindeverwaltung Kyffhäuserland
Einwohnermeldeamt (Raum 2)**

**Neuendorfstr. 3
99707 Kyffhäuserland**

bis zum

22.04.2019 [34. Tag vor der Wahl], 18.00 Uhr,

ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Kyffhäuserland

- Montag: 08:00 bis 12:00 Uhr
- Dienstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
- Mittwoch: 08:00 bis 12:00 Uhr
- Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
- Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

unter der vorstehenden Adresse ausgelegt.

(Hinweis: Mit der Wahlleiterin der Gemeinde Kyffhäuserland können zwecks Leistung von Unterstützungsunterschriften bei Bedarf Termine (Sonderöffnungszeiten - auch außerhalb der Dienstzeiten der Gemeinde Kyffhäuserland) unter der Rufnummer 034671/660-24 vereinbart werden.)

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Kyffhäuserland aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22.04.2019 [34. Tag vor der Wahl]**, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Kyffhäuserland erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12.04.2019 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim **Wahlleiter der Gemeinde Kyffhäuserland Neuendorfstr. 3**

99707 Kyffhäuserland

einreichend. Eingereichte Wahlvorschläge können nur **bis zum 12.04.2019 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde Kyffhäuserland unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beheben. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens am 22.04.2019 [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr** behoben sein.

Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am **23.04.2019 [33. Tag vor der Wahl]** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Kyffhäuserland zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Kyffhäuserland, den 07. März 2019

Gez. Kaufmann

Wahlleiterin der Gemeinde Kyffhäuserland

Ende
der Amtlichen Bekanntmachungen

Gemeinde Kyffhäuserland

Nachruf

Mit großer Betroffenheit erfuhren wir vom Tod einer sehr geschätzten Mitbürgerin unseres Ortsteils Günserode.

Rosemarie Richter

Sie verstarb nach schwerer Krankheit am 23. Februar 2019. Mit Rosemarie Richter geht ein wertvolles Mitglied unserer dörflichen Gemeinschaft von uns. Sie war sehr engagiert bei kommunalen und kirchlichen Veranstaltungen. Ihr Gemeinschaftssinn und die langjährige Durchführung der allmonatlichen Rentnernachmittage, über 25 Jahre war beispielhaft. Die Organisation des bereits zur Tradition gewordenen Orchideenfestes, waren Ihr sehr wichtig. Für Ihre langjährige Ehrenamtliche Tätigkeit in vielen Bereichen des dörflichen Lebens, wurde sie vom Land Thüringen mit der „Thüringer Rose“ ausgezeichnet.

Wir werden Rosemarie Richter in dankbarer Erinnerung behalten.

Im Namen aller die sie kannten und schätzten.

Ortsteilbürgermeister Lutz Großstück
Ortsteilrat des Ortsteils Günserode
Seniorengruppe des Ortsteils Günserode
Bürgermeister der Gemeinde Kyffhäuserland
Knut Hoffmann

Veranstaltung im Rahmen der bundesweiten Aktionswoche für Kinder aus Suchtfamilien

Suchtprävention zu Tabak, Alkohol und Medien

Am Mittwoch, den 20.02.2019 fand in der Kyffhäuserland-Grundschule in Rottleben der Themenelternabend zur Suchtprävention statt. Die Grundschule gestaltete mit den Kindern im Vorfeld der Veranstaltung Plakate zum Thema. Im Unterricht und in den Kindertagesstätten wurde das Thema besprochen. Eingeladen waren Eltern der sechs Kindertagesstätten, der Grundschule, der Regelschule und des Gymnasiums.



Mit Freude konnte der Bürgermeister Knut Hoffmann ca. 25 Eltern und Kinder zu dieser Veranstaltung begrüßen. Der Referent Jeffrey Schulz vom Landratsamt Kyffhäuserkreis gestaltete den Abend sehr praxisorientiert und interessant.



Die Kinder und Eltern konnten Fragen stellen und viele interessante Dinge erfahren und an praktischen Beispielen anschaulich darstellen. Herr Schulz sensibilisierte die Eltern und Kinder ferner zum Thema Medien. Darunter fallen neben Handy- und Tabletgebrauch auch Computerspiele. Dies stellt einen weiteren durchaus stärker zu betrachtenden Bereich zur Thematik Sucht dar. Er verwies u.a. auf die Alters-

beschränkungen von Computerspielen und gab Empfehlungen zu Nutzungszeiten der entsprechenden Medien.

Ebenso konnte ein weiter zunehmender Bereich der sozialen Medien mit ihren Auswirkungen näher beleuchtet werden. So wurden einzelne Beispiele zur Thematik des Cyber Mobbings aufgezeigt und auch hier konnte der Herr Schulz Handlungsempfehlungen und Hilfen benennen und anbieten.

Es war ein gelungener Informationsabend für Eltern und Kinder. Die Gemeinde Kyffhäuserland beteiligte sich bereits im letzten Jahr an der Bundesaktionswoche, denn Suchtprävention ist ein wichtiger Bereich für alle Altersgruppen. So sollen Veranstaltungen innerhalb der Bundesaktionswoche im Bündnis für frühkindliche Bildung Kyffhäuserland ein fester Bestandteil werden.

Christine Schönberg und Knut Hoffmann
Für das Bündnis für frühkindliche Bildung Kyffhäuserland

Der Kyffhäuserland Kinderbasar „Rund ums Kind“

findet am **06.04.2019 von 10.00 - 16.00 Uhr** auf dem Saal der Gemeinde Kyffhäuserland OT Steinhaleben statt.

Der vorsortierter Basar für Baby- und Kindersachen von Größe 50-176 sowie Babyzubehör, Spielzeug, Bücher, Buggys, Autositzen, Fahrzeugen (Roller, BobbyCar, Fahrrad etc.) ... und vielen mehr... lädt zum stöbern ein. Mehr als 5000 Artikel warten auf ein kauffreudiges Publikum.

Kinder-Kleider-Basare bieten die Möglichkeiten, gut erhaltene und manchmal sogar neue oder neuwertige Kinderbekleidung auf einfachem Wege zu günstigen und realen Preisen zu erwerben. Bei der von Eltern für Eltern - und natürlich derer Kinder - organisierte Verkaufsveranstaltungen werden in erster Linie Kinderkleidung der Frühjahr- und Sommersaison, aber auch Spielsachen, Kinderfahrzeuge, Kinderwägen, Autositze, etc. angeboten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Löser, Tel. 034671/66012.

Orga-Team Kinderbasar

Ein wertvoller Apfelschatz möchte die Gärten des Kyffhäuserlands bereichern

Die von Thomas Wölke vornehmlich im Kyffhäuserland gesammelten Apfelsämlinge an alten Bahndämmen und Brachflächen, beeindruckten in den letzten Jahren die Besucher des Obstsortentages in der Orangerie in Bendeleben. Viele dieser wertvollen und durchaus sehr wohl-



schmeckenden und lagerfähigen Sämlingssorten sind in ihrer Existenz bedroht oder in einigen Fällen als Altbaum schon gar nicht mehr vorhanden.

Die Früchte zeigen eine außerordentliche Vielfalt an Formen und Verwendungsmöglichkeiten auf und überraschen mit intensiven Aromen, ausgeprägter Süße oder Säure, Duft und langer Haltbarkeit.

Um das Gute genetische Material dieser Apfelsämlinge zu sichern und für die Nachwelt zu erhalten, veredelte der Pomologe und Gärtner Ingo Rintisch aus Herbsleben die Triebspitzen verschiedener Sämlinge auf Unterlagen und zog davon junge Bäumchen, von denen bei Thomas Wölke in Seega und in der Bendeleber Flur schon viele dieser Sorten gepflanzt wurden.

Für Interessierte Apfelfreunde und Kleingärtner steht dieser reiche Sortenschatz aus der Kyffhäuserregion nun auch zur Verfügung und sucht Käufer, die sich einen oder mehrere der hoffnungsvolle Sämlingsjungbäumchen in den Garten pflanzen möchten.

Kurze Beschreibungen der Typen bezüglich Herkunft, Fruchtmerkmale, Verwendung und Lagerfähigkeit liegen bei Gärtnerei Rintisch vor. Gern können Sie sich dort unter der Telefonnummer 036041 / 56356 erkundigen.

Karsten Stiehler

Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlegung des Ergebnisses der Liegenschaftsvermessung

In der Gemeinde Kyffhäuserland, Gemarkung Günserode, Flur 1; 4 und 5 wurde eine Liegenschaftsvermessung durchgeführt. Folgende Flurstücke sind von der Liegenschaftsvermessung betroffen:

Flur 1:	Flurstück 6/2
Flur 4:	Flurstück 632/546
Flur 5:	Flurstücke 783, 797/2, 849/783
Lagebezeichnung:	Mühlgasse

Die Grenzniederschriften und die dazugehörigen Skizzen liegen **vom 01.04.2019 - 02.05.2019**

in den Räumen der Vermessungsstelle Wilke, Am Elisabethplatz 2, 99706 Sondershausen (Mo-Fr von 08:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr) während der angegebenen Zeiten für die Beteiligten zur Einsicht aus. Einsichtnahmen außerhalb dieser Zeiten sind nach telefonischer Absprache unter Tel. 03632-6679890 möglich. Gemäß § 16 Abs. 3 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), in der jeweils geltenden Fassung, wird durch Offenlegung das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung (Grenzniederschriften, Grenzfeststellungsverträge und die dazugehörigen Skizzen) bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der Vermessungsstelle Wilke, Am Elisabethplatz 2, 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

SDH, den 20.02.2019
Peter Wilke, ObVI

Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt erscheint am Donnerstag, dem 18. April 2019. Beiträge von Vereinen sind bis zum 08. April 2019 einzureichen unter: Gemeinde Kyffhäuserland, - Amtsblatt -, Neuendorferstraße 3, 99707 Kyffhäuserland (Fax: 660-30; E-Mail: info@kyffhaeuserland.de; Internet: www.kyffhaeuserland.de).

**Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten
sowie wichtige Rufnummern**

**Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten der
Gemeinde Kyffhäuserland**

Anschrift

Gemeinde Kyffhäuserland
OT Bendeleben
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland

Sprech- und Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Sprechzeiten Bau- und Ordnungsamt

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgermeister

Montag - nach vorheriger Absprache
Freitag

Für Terminabsprachen außerhalb der Sprechzeiten, vorherige telefonische Rücksprache erforderlich.

Telefonnummern

Einwahl - Zentrale..... 034671/660-0
Fax..... 034671/660-30
E-Mail info@kyffhaeuserland.de
Internet www.kyffhaeuser-land.de

Vorwahl 034671

Bürgermeister..... 660-10
Sekretariat..... 660-11
Kita-Koordinatorin..... 660-12
Personal; Kindereinrichtungen..... 660-14
Personal; Friedhofsverwaltung..... 660-15
Einwohnermeldeamt..... 660-25

Finanzverwaltung

Steuern und Pachten..... 660-23
Kämmerei..... 660-24 oder 660-27
Kasse..... 660-28 oder 660-29
Mieten..... 660-28 oder 660-18

Bauverwaltung..... 660-21

Ordnungsverwaltung..... 660-19

Polizeiinspektion Kyffhäuser

Kontaktbereichsbeamter PHM Boretzki

Telefon:034671/55588
oder PI Sondershausen03632/6610

Sprechzeiten in der Gemeinde Kyffhäuserland

Dienstag 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und
16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

oder nach Absprache

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

Badra

Montag..... 16:00 bis 18:00 Uhr
Bendeleben

Montag..... 16:00 bis 18:00 Uhr
Göllingen
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
Günserode
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
Hachelbich
Montag..... 16:00 bis 18:00 Uhr
Rottleben
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
Seega
Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
Steinhaleben
Montag..... 17:00 bis 18:00 Uhr

Kindertagesstätten Kyffhäuserland

Kita „Regenbogen“, OT Badra
Telefon03632/ 59 930
Kita „Wipperfrösche“, OT Bendeleben
Telefon 034671/ 660 16
Kita „Zappelfrösche“, OT Göllingen
Telefon034671/ 79 649
Kita „Abenteuerland, OT Hachelbich
Telefon03632/ 54 29 46
Kita „Kinderhaus“, OT Rottleben
Telefon034671/ 79 292
Kita „Haus der kleinen Füße“, OT Steinhaleben
Telefon034671/ 62 627

Notdienste

Polizei110
Feuerwehr/ Notarzt.....112
Rettungsleitstelle0 36 31/ 8 93 80
Ärztlicher Notdienst116 117
Tierärzte (über Rettungsleitstelle)0 36 31/ 8 93 80
Giftnotruf.....0361/ 73 07 30
Erdgas 0800/ 68 61 177
Strom0361/ 73 90 73 90
Sperrnotruf EC-Karte116 116

Aus den Ortsteilen



Ortsteil Badra

**Freiwillige Feuerwehr und Feuerwehrverein
Badra führten ihre
Jahreshauptversammlung durch**

Im Dorfgemeinschaftshaus in Badra fand am 26. Januar 2019 die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr und des Feuerwehrvereins Badra statt. Der Wehrführer Stefan Buder begrüßte die 15 anwesenden Kameraden, den Ortsbrandmeister der Gemeinde Kyffhäuserland Bernd Schuller sowie den Bürgermeister Knut Hoffmann. Er eröffnete diese Veranstaltung mit einem positiven Rückblick auf das Jahr 2018 und den Tätigkeitsbericht der Wehr. Er bedankte sich bei allen Kameraden der Einsatzgruppe ihre Einsatzbereitschaft im Dienst.



Zu dieser Gelegenheit wurden die Kameraden Annabell Hellmich und Eric Steige zur Oberfeuerwehrfrau, bzw. -mann befördert.

Der Kamerad Dirk Parnitzki erhielt die silberne Medaille für 25 Jahre Treue Dienste. Aus gesundheitlichen Gründen ist der Kamerad Thomas Jung aus der Einsatzabteilung in die Alters- und Ehrenabteilung entlassen worden.

Für die Hervorragende Arbeit und Einsatzbereitschaft mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr erhielt Kamerad Andy Schellknecht vom Wehrleiter ein Lob. Der Vorsitzende des Feuerwehrvereins Harald Bohnert, Stellvertreter Gerhard Benkenstein sowie Kassenrevisor Edmund Karius hatten darum gebeten, die Aufgaben des Vereins in jüngere Hände zu legen. Somit standen Neuwahlen an. Nach dem Geschäfts- und Kassenbericht des Vereins fand die Wahl zum neuen Vorstand statt.

In geheimer Wahl wurden der neue Vorsitzende Jens Steiner, sein Stellvertreter Marcus Rumpf und Stefan Buder als neuer und alter Kassenwart bestätigt.

Auch der Kamerad Schuller und der Bürgermeister Knut Hoffmann fanden entsprechende positive Worte über die Arbeit der Badraer Kameraden.

Nach dem Dank an den alten Vorstand lud der neue Vorsitzende des Feuerwehrvereins Badra und der Wehrleiter zum festlichen Teil mit Partner in ein italienisches Restaurant nach Kelbra ein.

Harald Bohnert
Feuerwehr Badra



Auch heute noch gehören Milch und aus der Milch erzeugte Lebensmittel zu den wichtigsten Bestandteilen unserer Ernährung. Seit die Menschen Ackerbau und Tierhaltung betrieben, schätzten sie auch die Milch der Tiere als wichtiges Nahrungsmittel. Hatte man zu Beginn der Domestikation, also der Umzüchtung wilder Tiere zu Haustieren, nur wenig Milch zur Verfügung, wurde die Milchleistung der Tiere durch Zucht und Fütterung in den folgenden Jahrtausenden immer mehr erhöht.

Milch ist zwar ein hochwertiges Lebensmittel, aber sie ist auch leicht verderblich. Also entwickelte man Verfahren, um die Milch, indem man sie verarbeitete, haltbar zu machen - aus Milch hergestellte Produkte waren entstanden, unter denen der Käse wohl bis heute die bedeutendste Rolle einnimmt.

Die Herstellung von Quark, Käse und anderen Milchprodukten wurde zunächst in den Erzeugerfamilien betrieben. Als aber die Milchleistung der Tiere etwa in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts weit höher war, als man verarbeiten und verbrauchen konnte, war ein Überschuss vorhanden, den man verkaufen konnte. So entstanden in den Milchviehwirtschaft betreibenden Regionen in dieser Zeit erste Molkereigenossenschaften. Denn mit dem in dieser Zeit raschen Anwachsen der Städte infolge der Industrialisierung gab es auch immer mehr Verbraucher für die Milchprodukte, eine neue wirtschaftliche Quelle ergab sich für die Landwirte.

Auch in Badra verlief die Entwicklung ähnlich. Voranstellen muss ich, dass nur wenig Informationen erhalten geblieben sind und die vorhandenen Erinnerungen wenig konkrete Zeitangaben beinhalten.

Nach dem heutigen Wissensstand entstand wohl die erste Molkerei in der Landstraße neben dem Hof von Familie Neidhold. Dort wurde von einer Familie Lier Milch verarbeitet, die von den Bauern des Ortes aufgekauft wurde. Sie besaßen eine handgetriebene Zentrifuge und verkauften Quark, Butter und Käse. Ob der Molkereibetrieb Haupterwerb der Familie war oder nur ein Nebenerwerb, lässt sich heute nicht mehr ermitteln.

Es ist anzunehmen, dass diese Anfänge einer örtlichen Molkerei wohl in die letzten zwei Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts fallen. In dieser Zeit wurden aber wahrscheinlich die meisten Milchprodukte noch in den einzelnen Bauernwirtschaften hergestellt und das, was man nicht selber benötigte, auch privat nach Sondershausen oder Frankenhausen vermarktet.

Auf diese bescheidenen Anfänge eines Molkereibetriebes folgte eine Erweiterung in dem Gehöft, das sich heute in der Staatsstraße 20 befindet. Wer der Betreiber der Molkerei war, ließ sich nicht exakt in Erfahrung bringen. Die bereits verstorbene Großmutter von Silvio Wenk nannte einen Richard Herold. Unterlagen, die das verifizierten, ließen sich nicht ermitteln. In diesem Gehöft muss wahrscheinlich bereits ausschließlich eine Molkerei betrieben worden sein, wie das Schild am Gebäude bezeugt: „Molkerei und Käseerei Badra“ (siehe Foto). Hier existierte auch eine mit Motor getriebene Zentrifuge. Die benötigte Milch wurde vom ganzen Dorf geliefert. Die Bauern verfügten über große Kannen, die durch festgelegte Nummern gekennzeichnet waren, und morgens nach dem Melken auf sogenannte Milchbänke gestellt wurden, die sich an verschiedenen Stellen im Dorf befanden. Mit einem Pferdewagen wurden die Kannen von Richard Schön, dem Vater von Jenny Wenk und Urgroßvater von Silvio Wenk abgeholt und zur Verarbeitung in die Staatsstraße gefahren.

Anfang des 20. Jahrhunderts baute Gustav Müller dann die Molkerei in der Staatsstraße am Ortsausgang in Richtung Sondershausen. Wann der Bau erfolgte, wer Gustav Müller war, ließ sich nicht erkunden. In der „Chronik der Pfarrer von Badra“ wird aber Gustav Müller bereits 1914 als Molkereibesitzer genannt.

Ebenso unklar ist, wie lange er die Molkerei betrieb. Wahrscheinlich stellte Gustav Müller den Molkereibetrieb Ende der zwanziger oder Anfang der dreißiger Jahre ein, denn 1929 wurde die große Molkerei in Sondershausen-Bebra erbaut. Die Milch wurde nun von Richard Schön mit einem Traktor nach Sondershausen gefahren.

Das Gebäude der ehemaligen Molkerei kaufte Richard Schön, seine Tochter Jenny Wenk übernahm es und von ihr erbte es der Enkel Silvio Wenk, der es für seine Familie zu einem modernen Wohnhaus umbaute.

Das Gebäude erlebte in den letzten hundert Jahren eine wechselvolle Geschichte, das betrifft nicht nur die baulichen Veränderungen, sondern auch die Nutzung. Nach der Aufgabe des Molkereibetriebes wurde das Gebäude der Molkerei als Wohnhaus genutzt, in den fünfziger Jahren und wohl auch noch Anfang der



Oma und Opa wussten noch...

dass es in Badra einstmals eine Molkerei gab

Fast verblasst ist die Erinnerung an diese besondere Einrichtung, nur der Name wird von den älteren Einwohnern noch verwendet, wenn sie von dem heute noch existierenden Gebäude an der Staatsstraße sprechen. Als das Haus am Ortsausgang in Richtung Sondershausen errichtet wurde, waren hier noch keine anderen Gebäude vorhanden. Die nächsten Nachbarn wohnten fast 100 m entfernt.

Inzwischen ist der Ort gewachsen. Die ehemalige Molkerei, deren Geschichte wir nachspüren wollen, ist Teil einer ganzen Häuserzeile, die sich fast bis zum Ortsausgangsschild hinzieht. Das Gebäude der ehemaligen Molkerei ist heute das Wohnhaus der Familie von Silvio Wenk und nichts erinnert an diesem gepflegten Anwesen mehr an die einstige Nutzung.

Die Molkerei nahm Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts einen wichtigen Platz im dörflichen Leben ein und bildete einen wichtigen Teil des eigenständigen bäuerlichen Arbeitens, denn in der Molkerei wurde ein wichtiges in den landwirtschaftlichen Betrieben erzeugtes Grundnahrungsmittel - die Milch - weiter verarbeitet.

sechziger Jahre waren hier das Bürgermeisteramt und auch das Standesamt untergebracht.

Aber auch von schweren Naturkatastrophen wurde die Molkerei aufgrund ihrer Lage heimgesucht. Ein besonders schweres Unwetter wurde von Pfarrer Syring in der „Chronik der Pfarrer von Badra“ beschrieben.

„...Besonders in Mitleidenschaft gezogen war die an der Staatsstraße gelegene Molkerei des Herrn Gustav Müller. Der Rodegraben und die dortige Brücke hatten das viele Wasser nicht fassen können und die Flut trat über die Ufer, wälzte sich über das Land und über die Straße in gerader Richtung auf das Molkereigebäude zu, hier großen Schaden anrichtend. Die Frau des gerade abwesenden Besitzers, kaum eines Kindleins genesen, war allein mit ihrer betagten Mutter und einer jungen Gehilfin und hatte nicht an eine derartige Gefahr gedacht. Etwas abgelegen von anderen Gebäuden war niemand in der Nähe, der Hilfe bringen konnte, zumal da ja niemand dort eine Gefahr vermutet hatte. Die Hilferufe wurden endlich von einem aus dem Wald zurückkehrenden Manne gehört, der Hilfe aus dem Dorf schickte. Mit einer ausgeworfenen Wäscheleine erst konnten zu Hilfe kommende Männer durch die Flut nach dem bedrohten Gebäude herangezogen werden. Keller, Küche, Haus, alles stand hoch im Wasser. Die Molkereieinrichtung, die Waschküche und Kühlräume wurden z.T. zerstört, ein eiserner Kessel weggerissen, die gerade angesetzte Wäsche mit fortgeschwemmt oder verschlammte. Käse und Butter sind in Mengen von dem Wasser fortgetragen worden. Der Schuppen im Hofe, unterspült, drohte einzustürzen und musste schleunigst gestützt werden. Das Gartenspalier wurde mit weggeschwemmt. Wohin man sah, ein Bild grausiger Verwüstung.“

Soweit das, was man noch über die Molkereiwirtschaft in Badra in Erfahrung bringen konnte. Die Informationen entstammen den Erinnerungen der Familie Wenk, insbesondere bei Frau Christa Weber bedanke ich mich dafür. Die „Chronik der Pfarrer von Badra“, übertragen von Frau Heide Schödl, war eine wertvolle Hilfe beim Erhellender einiger Fakten. Leider existieren aber keine Bilder der Molkerei von Gustav Müller mehr, sollten vielleicht in einem Familienalbum noch Aufnahmen vorhanden sein, wären sie eine wunderbare Ergänzung der vorhandenen Informationen.

A. Billert



Ortsteil Göllingen

Die Jagdgenossenschaft in Göllingen lädt ein

Am **Freitag, den 05.04.2019** um 19.00 Uhr, findet in der Jugendbegegnungsstätte am Klosterturm die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft statt.

Hierzu sind alle Wald- und Landesbesitzer von jagdbaren Flächen herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Rechenschaftsbericht des Geschäftsjahres 2018
- Kassenbericht
- Revisionsbericht

- Diskussion
- Bericht Jagdpächter
- Wahl Revisionskommission
- Entlastung des Vorstandes
- Verschiedenes
- Schlusswort

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Gez. A. Walleit
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft



Ortsteil Hachelbich

Einladung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Hachelbich findet am **Freitag, dem 22.03.2019** um 18.30 Uhr in der Gaststätte Hachelquell statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Jagdjahres 2018/19
3. Kassenbericht
4. Revisionsbericht
5. Entlastung des Vorstandes
6. Bericht der Jagdpächter
7. Verschiedenes

Um rege Teilnahme aller Jagdgenossen/ Landeigentümer wird gebeten.

Der Vorstand



Ortsteil Steinhaleben

Weinfest in der Partnergemeinde Flein

Das Weinfest in unserer Partnergemeinde Flein findet in diesem Jahr vom 06.07. - 08.07.2019 statt. Gefahren wird mit einem Bus. Die Rückfahrt aus Flein erfolgt am 09.07.2019.

Interessenten melden sich bitte bis zum **03.06.2019** während der Sprechstunde des Ortsteilbürgermeisters, montags von 17.00 - 18.00 Uhr.

Bernd Nawrodt
OTB Steinhaleben

Bekanntmachungen von Behörden und Einrichtungen

Änderungen für Telefonnummern Rettungsleitstelle

Einige alte Rufnummern der Rettungsleitstelle Sondershausen werden aufgrund von Umstellungen im Telefonnetz zukünftig wegfallen. Diese Nummern wurden bisher an die gemeinsame Leitstelle Nordhausen-Kyffhäuserkreis weitergeleitet.

Seit dieser Woche wurde auf den wegfallenden Nummern eine Bandsage geschaltet und auf die Nummer der Leitstelle Nord-

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Verwaltungsleiter & Pressereferent

Markt 8
99706 Sondershausen
Tel.: 03632 741 110
Fax: 03632 741 88 820
E-Mail: u.thiele@kyffhaeuser.de
Internet: www.kyffhaeuser.de



hausen-Kyffhäuserkreis hingewiesen. Diese Bandansage läuft, bis die Nummern am 30.03.2019 von der Telekom abgeschaltet werden.

Bei den wegfallenden Telefonnummern handelt es sich um die Sondershäuser Rufnummern 59330, 59331 und 770060.

Die Rufnummer der Rettungsleitstelle Nordhausen-Kyffhäuserkreis lautet 03631/89380.

Karl-Günther-Kaserne

Standort Sondershausen
Standortältester

Die Bundeswehr informiert

Die Bundeswehr nutzt den Standortübungsplatz SONDRERSHAUSEN intensiv für Ausbildung und Übung. Die Grenzen dieses Standortübungsplatzes und der Ausbildungsanlagen sind mit Warnungstafeln gekennzeichnet, die die Gebiete deutlich als militärischen Sicherheitsbereich ausweisen und darauf hinweisen, dass unbefugtes Betreten verboten ist und Zuwiderhandlungen verfolgt werden. Das gilt auch für Straßen/Wege innerhalb des Standortübungsplatzes.

Es besteht Lebensgefahr!

Übungszeiten Standortübungsplatz SONDRERSHAUSEN April 2019

Die Übungszeiten können sich täglich ändern

Montag	01. April 2019	07:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	02. April 2019	07:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	03. April 2019	07:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	04. April 2019	07:00 - 16:00 Uhr
Montag	08. April 2019	07:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	23. April 2019	07:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	24. April 2019	07:00 - 24:00 Uhr
Donnerstag	25. April 2019	07:00 - 16:00 Uhr
Montag	29. April 2019	07:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	30. April 2019	07:00 - 16:00 Uhr

Im Auftrag

Im Original gezeichnet

Beeckmann
Stabsfeldwebel

Karl-Günther-Kaserne

Schießtermine Standortübungsplatz SONDRERSHAUSEN April 2019

Montag	01. April 2019	07:00 - 14:00 Uhr
Dienstag	02. April 2019	07:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	03. April 2019	07:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	04. April 2019	07:00 - 14:00 Uhr
Freitag	05. April 2019	07:00 - 11:00 Uhr
Montag	08. April 2019	07:00 - 18:00 Uhr
Dienstag	09. April 2019	07:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	10. April 2019	07:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	11. April 2019	07:00 - 16:00 Uhr
Freitag	12. April 2019	07:00 - 11:00 Uhr
Montag	15. April 2019	07:00 - 14:00 Uhr
Dienstag	16. April 2019	07:00 - 14:00 Uhr
Mittwoch	17. April 2019	07:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	18. April 2019	07:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	23. April 2019	07:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	24. April 2019	07:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	25. April 2019	07:00 - 16:00 Uhr
Freitag	26. April 2019	07:00 - 11:00 Uhr
Montag	29. April 2019	07:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	30. April 2019	07:00 - 16:00 Uhr

Im Auftrag

Im Original gezeichnet

Beeckmann
Stabsfeldwebel

Kyffhäuser Kaserne

Standort Bad Frankenhausen

- Der Standortälteste -

Schießwarnung

Betr.: Nutzungsplan für StOÜbPI Bad Frankenhausen im **Monat April 2019**

Anlg.: - 1 -

- Es ist verboten,
 - den Standortübungsplatz unbefugt zu betreten,
 - sich Munition und Munitionsteile widerrechtlich anzueignen sowie
 - Blindgänger zu berühren.

Es besteht Lebensgefahr!
- Ausnahmegenehmigungen zum Betreten des StOÜbPI sind ausschließlich bei Fw StOAngel, Kyffhäuser-Kaserne, 06567 Bad Frankenhausen, oder telefonisch unter Tel.-Nr. 034671/53 - 4025/4026, zu beantragen.
- Vorsicht!**
Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen, Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.
- Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und Fw StOAngel zu melden.
- Gesperrte Geländeteile sind durch
 - Schranken und gesetzte rote Flagge
 - Verbotsschilder
 - Absperrposten
 gekennzeichnet und dürfen **in keiner Weise** betreten werden.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet

Morgner
Stabsfeldwebel

Warnzeiten für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen im April 2019

Datum	Zeit
02.04.19	07:00 - 17:00
03.04.19	07:00 - 17:00
04.04.19	07:00 - 17:00
09.04.19	07:00 - 17:00
10.04.19	07:00 - 17:00
11.04.19	07:00 - 17:00

Fahrplanänderungen zum 18.02.2019 im Kyffhäuserkreis

Wie die Verkehrsgesellschaft Südharz mbH (VGS) mitteilt, treten zum 18. Februar folgende Fahrplananpassungen im Kyffhäuserkreis in Kraft:

- Auf der VGS-484 (Heldringen-Artern) fährt die Mittagsfahrt von Artern, Bahnhof mit 12.07 Uhr zwei Minuten früher ab als bisher. Zudem verkehrt nun die Fahrt 8.39 Uhr von Artern, Busbahnhof, nach Heldringen, Stadt, an allen Schultagen des Freistaates Thüringen.
- Auf der VGS-490 (Bad Frankenhausen-Udersleben-Voigtstedt-Kachstedt-Artern) verkehrt mit 14.06 Uhr die Fahrt von Bad Frankenhausen, Tischplatt, nach Artern, Busbahnhof, zwei Minuten früher als bisher.

Die Fahrgäste erhalten Informationen zu den Fahrplänen an den örtlichen Aushängen der Haltestellen, auf www.vgs-suedharzlinie.de, auf www.insa.de sowie unter der zentralen Rufnummer 0391/5363180.

Die VGS bittet um Berücksichtigung und dankt ihren Fahrgästen für das Verständnis

Der WELTWASSERTAG 2019 am 22. März

steht unter dem Motto

„Niemand zurücklassen - Wasser und Sanitärversorgung für alle“.



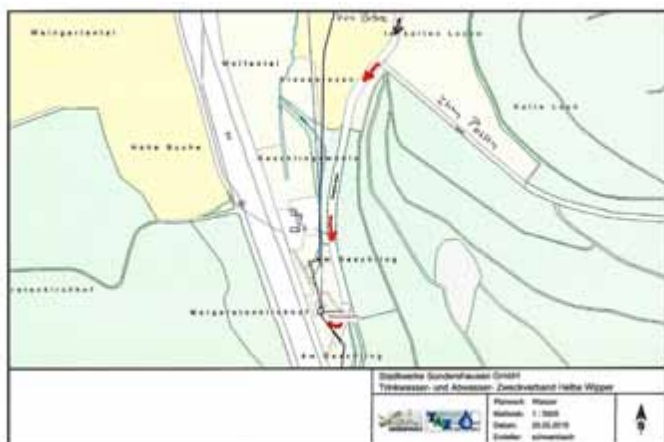
Die Vereinten Nationen rufen mit der Thematik Wasser in Verbindung stehende Institutionen auf, sich durch Aktionen und Initiativen zur Information, zur Bildung, Aus- und Fortbildung für die Realisierung eines nachhaltigen Wasserressourcen- und Gewässermanagements einzusetzen und zu beteiligen.

Das heißt für uns, die Zielstellung des allgemein guten Zustandes der Trinkwasserversorgung und des guten Zustandes der Abwasserentsorgung ist auch ein Beitrag für einen guten Gewässerzustand und attraktive Lebensbedingungen in Thüringen. Dafür stehen unsere Mitarbeiter mit ihrer täglichen Arbeit. Der TAZ Helbe-Wipper lädt anlässlich des diesjährigen Weltwassertages auf zwei Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ein:

Am 22.03.2019 in der Zeit von 15:00 bis 17:00

Trinkwasser

Mischwasserbehälter Margarete in SDH-Bebra (am Ende der ehem. B4/Bahnübergang Graß)



Abwasser

Abwasserpumpwerk SDH-Hospitalstraße am Wohnmobilstellplatz (gegenüber Norma)



Unsere Mitarbeiter freuen sich auf interessierte Besucher.

Ihr TAZ Helbe-Wipper

Weltwassertag am 22. März 2019



Jährlich findet am 22. März der Weltwassertag statt. Der Weltwassertag 2019 steht unter dem Motto „Niemand zurücklassen - Wasser und Sanitärversorgung für alle“.

Der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband führt am **22. März 2019** in der Zeit von **9.00 Uhr bis 12.00 Uhr** einen Tag der offenen Tür durch.

Folgende Anlagen können in dieser Zeit besichtigt werden:

- Kläranlage Artern (Am Westbahnhof)
- Kläranlage Bad Frankenhausen (Seehäuser Straße)
- Kläranlage Roßleben (Wendelsteiner Straße)

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband

Sitz Artern

Bartels

Werkleiter

Einladung in den Thüringer Landtag

Zu einer Informationsfahrt in den Thüringer Landtag, die am Donnerstag, den 9. Mai 2019, stattfindet, lädt Abgeordnete Gudrun Holbe Bürgerinnen und Bürger ihres Wahlkreises herzlich ein. Interessierte können sich im Wahlkreisbüro in Artern (Tel. 03466 364367) hierfür ab sofort anmelden.

Folgender Ablauf ist geplant:

- gegen 09.50 Uhr Eintreffen am Thüringer Landtag (Anmeldung und Garderobe)
- 10.00 bis 11.00 Uhr Vortrag durch den Besucherdienst
- 11.00 bis 12.00 Uhr Plenarsitzung (Tribüne)
- 12.00 bis 12.30 Uhr Gespräch mit Abgeordneter Holbe
- 12.30 bis 13.00 Uhr Kostenfreies Mittagessen
- gegen 13.00 Uhr Fahrt in die Innenstadt
- gegen 17.00 Uhr Rückfahrt

Die Fahrt erfolgt mit einem Reisebus, der an ausgewählten Haltestellen die Fahrgäste aufnehmen wird, die noch festgelegt werden. Möglicherweise ist die Anreise zu diesen Haltestellen individuell zu organisieren. Hin- und Rückreise sind kostenfrei.

Zur verbindlichen Anmeldung ist die Mitteilung von Adresse und Telefonnummer, Geburtsdatum sowie Personalausweisnummer erforderlich.

Bürgerinnen und Bürger, die bereits in Vergangenheit eine solche Fahrt in Anspruch genommen haben, können leider nicht berücksichtigt werden.

Andreas Schmölling
Wahlkreismitarbeiter

Kirchliche Nachrichten

Gemeindekirchenratswahlen 2019



In diesem Jahr werden nach 6 Jahren Amtszeit die Gemeindekirchenräte in den Kirchgemeinden neu gewählt.

Am **Samstag, den 19. Oktober** findet in der Kirchgemeinde Badra die Gemeindekirchenratswahl statt.

7 Kirchenälteste sollen gewählt werden.

Wir bitten Sie zu überlegen, wer für diese Aufgabe geeignet ist!

Wenn Sie einen Vorschlag haben bzw. selbst kandidieren würden, melden Sie sich bitte bei Pfarrerin U. Behr (03632/782388) oder bei dem Stellvertretenden Gemeindekirchenratsvorsitzenden Herrn G. Bernsdorf.

Wahlvorschläge können bis Sonntag, den 5. Mai eingereicht werden.

Vorgeschlagen werden können alle Gemeindeglieder, die seit mindestens sechs Monaten der Kirchengemeinde angehören, die bis zum Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Leben der Kirchengemeinde teilnehmen.

Wir gratulieren

Die Gemeinde Kyffhäuserland gratuliert

Ortsteil Badra

am 23.03. Frau Herta Endrulat zum 80. Geburtstag
am 10.04. Herrn Ortwin Ermisch zum 80. Geburtstag

Ortsteil Bendeleben

am 15.03. Frau Marie Margraf zum 80. Geburtstag
am 15.03. Herrn Gerd Bischoff zum 70. Geburtstag
am 18.03. Frau Monika Raue zum 75. Geburtstag
am 29.03. Herrn Peter Scheibler zum 75. Geburtstag
am 02.04. Frau Hedwig Keil zum 90. Geburtstag
am 02.04. Frau Rita Kroll zum 75. Geburtstag
am 10.04. Herrn Adolf Kromer zum 85. Geburtstag
am 12.04. Frau Jola Hoppe zum 90. Geburtstag
am 13.04. Frau Helga Kretschmann zum 85. Geburtstag

Ortsteil Hachelbich

am 20.03. Frau Hildegard Engel zum 80. Geburtstag
am 22.03. Herrn Lotar Köhler zum 75. Geburtstag
am 04.04. Herrn Ronald Hoffmann zum 75. Geburtstag

Ortsteil Seega

am 15.03. Frau Brigitte Klenner zum 70. Geburtstag
am 20.03. Frau Rosita Schmidt zum 85. Geburtstag
am 26.03. Herrn Hans-Joachim Setzepfand zum 80. Geburtstag

Ortsteil Steinhaleben

am 18.03. Frau Gretchen Keil zum 85. Geburtstag

Ortsteil Göllingen

am 31.03. Frau Karla Burkl zum 75. Geburtstag
am 04.04. Frau Ute Wüstemann zum 75. Geburtstag
am 13.04. Frau Elke Pieper zum 70. Geburtstag
am 17.04. Herrn Wolfgang Becker zum 70. Geburtstag

Ortsteil Rottleben

am 15.04. Herrn Erich Hüttl zum 85. Geburtstag



Aus Vereinen und Einrichtungen

Fassadenbegrünung als natürlicher Wärmeschutz

Gartenarbeit an der Hauswand

Erfurt, 01.03.2019

Die Temperaturen steigen, und die Gartensaison hat begonnen. Doch nicht nur im Garten, sondern auch an der Außenwand des Eigenheims ist eine Begrünung schön anzuschauen. Zudem haben begrünte Fassaden auch praktische Vorteile: sie verbessern das lokale Klima und im Sommer kann die Wandverschattung auf natürliche Weise die Kühlung der Räume unterstützen.

Pflanzen filtern Staub- und Schadstoffpartikel aus der Luft und geben Sauerstoff und Feuchtigkeit ab. Im Sommer kann eine

Fassadenbegrünung die Innenraumtemperatur des Gebäudes mindern. Zur Begrünung von Fassaden eignen sich vor allem Kletterpflanzen. Bei ihnen wird nach ihrer Klettertechnik zwischen Selbstklimmern (z.B. Efeu, Kletterhortensie) und Gerüstkletterpflanzen unterschieden. Letztere unterteilen sich wiederum in Rankpflanzen (z.B. Clematis, Weinreben), Schlingpflanzen (z.B. Geißblatt, Hopfen) und Spreizklimmen (z.B. Brombeere, Kletterrose). Als Kletterhilfen eignen sich Holzgerüste oder Spanndrähte. Die Auswahl der Pflanzen ist abhängig vom jeweiligen Standort, dem Lichtanspruch der Pflanzen, den Bodenverhältnissen, dem Klima und dem Material der Außenwand.

Immergrün oder blattabwerfend?

Einige Kletterpflanzen sind immergrün, andere verlieren im Herbst ihre Blätter. Immergrüne Pflanzen haben den Nachteil, dass die Verschattung nicht nur im Sommer für Abkühlung sorgt, sondern auch im Winter den Wärmegewinn durch Sonne auf der Wand verhindert. Gewächse wie beispielsweise Wein, die im Herbst die Blätter abwerfen, sind hier flexibler. Als Kompromiss kann man für Süd-, Südwest- und Südostseiten blattabwerfende Pflanzen, und für West-, Ost- und Nordseiten immergrüne Pflanzen verwenden.

Regelmäßig zurückschneiden

Bei selbstkletternden Pflanzen sollte das Mauerwerk gut verputzt sein und die Kletterhöhe der Pflanzen der Gebäudehöhe angepasst werden. Pflanzen wie Efeu oder Wein müssen regelmäßig zurückgeschnitten werden, was in größeren Höhen mit recht viel Aufwand verbunden sein kann. Vor allem die Fenster sollten vom Bewuchs freigehalten werden, um nicht Kleintiere aus ihrem neuen Biotop in das Gebäudeinnere einzuladen.

Schutz vor Witterungseinflüssen

Eine dichte Wandbegrünung schützt die Fassade vor Witterungseinflüssen wie Hagel, Starkregen und UV-Strahlung. Sie kann sogar eine gewisse Lärmreduzierung bewirken, allerdings sollte man sich keine allzu große Schallpegelminderung versprechen. Und schließlich lassen sich durch Kletterpflanzen auch ästhetische Mängel am Haus gut kaschieren und das Ortsbild insgesamt verbessern. Eigenheimbesitzern sollte jedoch bewusst sein, dass auch der dichteste Bewuchs keine richtige Wärmedämmung ersetzen kann.

Bei allen Fragen rund um Kühlung, baulichen Wärmeschutz und geeignete Dämmmaßnahmen hilft die Energieberatung der Verbraucherzentrale. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) ist die Beratung ab sofort kostenfrei. Termine können unter Tel. **0800 - 809 802 400** vereinbart werden. **In Artern findet die Beratung im „Haus der Hilfe“ (Fräuleinstraße 12) statt, in Sondershausen im Bürgerzentrum Cruciuskirche (Crucisstraße 8).** Eine Terminvereinbarung ist auch möglich unter **0361 555140**. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Für Rückfragen und nähere Informationen kontaktieren Sie bitte:

Ramona Ballod, Referatsleiterin Energie, Bauen, Nachhaltigkeit
www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

Veranstaltungen im Panorama Museum

Freitag, 15. März, 20:00 Uhr Kino im StuKi 76

Operation Duval - Das Geheimprotokoll (F/BE 2016) Thriller
Ein ehemaliger Buchhalter um die 60 wird von einer dubiosen Sicherheitsfirma angeheuert, um Mitschnitte von Telefongesprächen abzuschreiben. Dafür ist er durch seine Gleichgültigkeit gegenüber der Welt bestens geeignet, was ihn auch davon abhält, sich Gedanken über das Gehörte zu machen, obwohl politisch brisante Dinge darin vorkommen. Erst als sein Leben bedroht wird, erkennt er, dass er zwischen die Fronten der Geheimdienste geraten ist. Der bestechend fotografierte, eher beißfällig inszenierte Neo-Noir-Thriller glänzt durch seinen Hauptsteller und demonstriert klug das Ausmaß staatlicher Überwachung. - Ab 14. **Filmdienst**

Freitag, 22. März, 20:00 Uhr in der Eingangshalle Konzert

SLOW LEAVES AMERICANA, FOLK, SONGS AUS KANADA
Kanada, Winnipeg: Aus den Demoaufnahmen die Grant Davidson alias SLOW LEAVES in seinem Keller aufnahm, entstanden mit der Unterstützung von Freunden wie Jason Tait, Rusty Matyas und Julie Penner die 10 Songs die nun auf „Enough about me“ zu hören sind. Diese zeichnen sich durch poetische Lyrics,

Musik die zwischen Indie-Elementen, Folk und Pop pendelt und eine Song fokussierte Stringenz aus, die an glorreiche Alben aus den Siebzigern denken lässt, also Wohlklang in Tönen. Das Album wird von Tragik und großen Gefühlen beherrscht, es ist sehr persönlich, reflektierend und doch auch beschwingt, also mit einer wohl dosierten Portion Optimismus. SLOW LEAVES werden bei uns im Duo auftreten, das sind Grant Davidson & Reg Richards.

Ausblick:

Freitag, 5. April, 20:00 Uhr im StuKi 76, Filmveranstaltung „**Barfuß in Paris**“ (F/BE 2016) Komödie

Freitag, den 12. April, 20:00 Uhr Konzert mit dem **Duo HAGGREN & GRAVELUND**, poetische Songs aus Norwegen

Freitag, 26. April, 20:00 Uhr im StuKi 76, Filmveranstaltung „**Loving Vincent**“ (UK/PL 2017) Animationsfilm / Krimi

Freitag, dem 31. Mai, 20:00 Uhr Konzert mit **THE GOOD LOVE-LIES**, Swing, Folk & Americana mit perfektem Satzgesang aus Kanada

Samstag, 29. Juni, 16:00 Uhr Vernissage „Unter fremden Menschen. Werner Tübke von Petersburg bis Samarkand“ (bis 03.11.2019)

Samstag, 5. Oktober, **Museumsnacht**